# Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs

Vom 26. Januar 2017 (Stand 11. Juli 2017)

*Die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs,*

gestützt auf §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978[1)] und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981[2)],

*beschliessen:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gemeindeverband (Rechtsform, Name, Sitz)

[1] Die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs gründen unter dem Namen "Kreisschule Aarau–Buchs" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinn der §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes und § 56 des Schulgesetzes.

[2] Sitz des Verbandes ist Buchs.

### § 2 Zweck

[1] Der Gemeindeverband betreibt für die Verbandsgemeinden

a) die Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar-, Bezirksschule sowie weitere schulische Angebote insbesondere nach den §§ 23 und 27a Schulgesetz) inkl. Einschulungsklassen und Sonderpädagogik;
b) die Schuldienste, soweit nicht in der kantonalen Zuständigkeit;
c) eine Sportschule;
d) eine Musikschule.

[2] Der Gemeindeverband sorgt für eine angemessene Sonderschulung insbesondere im Sinn der §§ 28 ff. Schulgesetz.

[1)] SAR 171.100
[2)] SAR 401.100



* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

3 Der Gemeindeverband übernimmt, wenn alle Verbandsgemeinden dies verlangen, als weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens die Einführung von Tagesstrukturen und andere Aufgaben im schulergänzenden Bereich.

4 Der Gemeindeverband koordiniert seine Tätigkeiten mit den Verbandsgemeinden und unterhält ein Koordinationsgremium.

**§ 3** Leistungen für nicht am Gemeindeverband beteiligte Gemeinden

1 Der Gemeindeverband kann für Drittgemeinden Dienstleistungen erbringen, ohne dass die Drittgemeinden dem Gemeindeverband beitreten müssen.

2 Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.

## 2. Organisation

### 2.1 Übersicht

**§ 4** Organe

1 Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

a) der Kreisschulrat
b) die Kreisschulpflege
c) die Kontrollstelle.

2 Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit fort, bis Neuwahlen erfolgt sind.

3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule inkl. Lehrpersonen sind nicht wählbar.

### 2.2 Abstimmungen

**§ 5** Die Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte an der Urne aus.

[2] Jede Verbandsgemeinde bildet einen Abstimmungskreis. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

[3] Die Ausübung von Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992[3)].

### § 6 Obligatorisches Referendum

[1] Beschlüsse des Gemeindeverbandes, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 1.5 Mio. Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 Franken zur Folge haben, sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne vorzulegen.

### § 7 Behördenreferendum

[1] Jeder Gemeinderat darf das Behördenreferendum ergreifen (§ 77a Gemeindegesetz).

### § 8 Auskunfts- und Antragsrecht

[1] Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

[2] Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, dem Kreisschulrat schriftlich Anträge zu stellen.

### § 9 Durchführung der Urnenabstimmung

[1] Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege angesetzt und von den Verbandsgemeinden (inkl. Auszählung) durchgeführt.

[2] Für die Ermittlung des (koordinierten) Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.

[3] Das Abstimmungsresultat ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu publizieren.

---

[3)] SAR 131.100

## 2.3 Kreisschulrat

### § 10 Zusammensetzung

[1] Der Kreisschulrat ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Er besteht aus 18 Mitgliedern.

[2] Für die Verteilung von 16 Sitzen auf die Verbandsgemeinden sind die Wohnbevölkerungs- und Schülerzahlen (Durchschnitt beider Quotienten) massgebend.

[3] Die Bestimmung der Wohnbevölkerungszahlen richtet sich nach den kantonalen Erhebungen. Die Bestimmung der Schülerzahlen richtet sich nach den Erhebungen des Gemeindeverbandes. Es gelten die Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres ermittelten Zahlen.

### § 11 Wahl und Konstituierung

[1] 16 Mitglieder werden je durch Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gewählt. Die Mitglieder können den Einwohnerräten der jeweiligen Verbandsgemeinde angehören.

[2] Zusätzlich wählt jeder Gemeinderat je ein Mitglied seines Rates in den Kreisschulrat.

[3] Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Geschäftsreglement. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

### § 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

[1] Die ordentlichen Versammlungen des Kreisschulrates finden mindestens zweimal jährlich statt.

[2] Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es vier Mitglieder des Kreisschulrates oder die Kreisschulpflege verlangt. Sie sind innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

[3] Die Kreisschulpflege nimmt an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil; die Schulleitung und die Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Sitzungen können auch sachverständige Dritte beigezogen werden.

[4] Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladung ist den Mitgliedern des Kreisschulrates zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlichen Anträgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

[5] Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

### **§ 13** Beschlüsse/Protokoll/Administration

[1] Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst.

[2] Beschlüsse über das Budget, Investitionen und Satzungsänderungen werden mit einem qualifizierten Mehr gefasst. Das qualifizierte Mehr definiert sich durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung von mindestens einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde.

[3] Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

[4] Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreisschulrates wird ein Protokoll geführt.

[5] Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind in der Regel mindestens 20 Tage vorher in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren.

[6] Die Beschlüsse des Kreisschulrates sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

[7] Budget, Rechnungen, Rechenschaftsberichte und Protokolle sind öffentlich aufzulegen.

### **§ 14** Aufgaben

[1] Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu:

a) Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl von Kreisschulpflege, der Kontrollstelle und kreisschulrätlichen Kommissionen.
b) Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung inkl. der Investitionsrechnungen, des Rechenschaftsberichts und der Kreditabrechnungen.
c) Bewilligung von einmaligen Ausgaben.
d) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

e) Behandlung von Geschäften, die unter das obligatorische Referendum fallen.
f) Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss § 28 und der Schulgelder für Nichtverbandsgemeinden gemäss kantonalen Vorgaben bei kollektiver Übernahme von Schülerinnen und Schülern.
g) Definition der Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden.
h) Erlass von Reglementen, die Gebühren und Beiträge festlegen, oder die die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten berühren.
i) Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes und Erlass eines Stellenplans für fest angestelltes Personal.
j) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindeverbandsorgane.
k) Erlass von Reglementen über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen.
l) Beschluss über dem Kreisschulrat unterbreitete Geschäfte.
m) Bestimmung der externen Revisionsstelle gemäss § 22 Abs. 3.
n) Zustimmung zu Verträgen mit den angeschlossenen Gemeinden betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben im Schulbereich.
o) Zustimmung zu Verträgen mit Nichtverbandsgemeinden über eine Zusammenarbeit im schulischen Bereich.
p) Zustimmung zu Verbandsaustritten (§ 34).

### 2.4 Kreisschulpflege

**§ 15** Zusammensetzung

[1] Die Kreisschulpflege besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

[2] Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine Mindestvertretung von 2 Mitgliedern.

**§ 16** Wahl und Konstituierung

[1] Die Kreisschulpflege wird durch den Kreisschulrat gewählt.

[2] Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Organen des Kreisschulverbands angehören.

[3] Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest.

**§ 17** Einberufung/Beschlussfähigkeit

1 Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Hälfte (abgerundet) der Mitglieder verlangt.

2 An den Sitzungen können Vertretungen der Schul- und Verbandsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

3 Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

4 Die Beschlüsse kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

**§ 18** Aufgaben

1 Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz; sie ist auch in allen Bereichen zuständig, die gemäss diesen Satzungen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Die Kreisschulpflege orientiert und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden regelmässig über Geschäfte gemäss § 19 Abs. 4 und 5.

3 Die Kreisschulpflege kann Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.

4 Zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse, ist der Kreisschulpflege (neben dem pädagogischen Kompetenzgeld gemäss § 74 Schulgesetz) alljährlich ein Budgetkredit von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.

**§ 19** Koordinationsgremium

1 Die Kreisschulpflege sorgt für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Tätigkeiten des Gemeindeverbandes mit den Tätigkeiten der Verbandsgemeinden. Dazu unterhält sie ein Koordinationsgremium, das sich personell nach Art des Sachgeschäftes zusammensetzt.

2 Die von Gemeinderäten in den Kreisschulrat gewählten Mitglieder haben ständigen Einsitz im Koordinationsgremium. Im Übrigen bestimmen die Gemeinderäte die sachbezogene Delegation.

3 Die Kreisschulpflege ist verpflichtet, das Koordinationsgremium einzuberufen, wenn ein Fall von Abs. 4 und 5 vorliegt, oder innerhalb von 8 Wochen, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt.

[4] Die Koordinationspflicht besteht bei Geschäften, die in ihren Auswirkungen sowohl den Gemeindeverband wie auch die Verbandsgemeinden mit einer gewissen Erheblichkeit berühren. Ist der Koordinationsbedarf fraglich, ist das Sachgeschäft dem Koordinationsgremium zur Kenntnis zu bringen. Das Koordinationsgremium erlässt in paritätischer Zusammensetzung ein Geschäftsreglement.

[5] Die Erarbeitung des Budgets, die Schulraumplanung, die Vorbereitung von Satzungsänderungen und Beschlüsse gemäss § 6 der Satzungen unterliegen immer der Koordinationspflicht.

[6] Zu den Geschäften des Kreisschulrates, die der Koordinationspflicht unterstehen, nehmen die Gemeinderäte in der betreffenden Botschaft an den Kreisschulrat Stellung.

### 2.5 Schulleitung und Geschäftsstelle

**§ 20** Schulleitung

[1] Der Schulleitung obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 Schulgesetz.

[2] Die Schulleitung nimmt weitere ihr von der Kreisschulpflege zugewiesene Aufgaben wahr.

**§ 21** Geschäftsstelle

[1] Die Geschäftsstelle nimmt die ihr von der Kreisschulpflege delegierten Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Infrastruktur, Ressourcen, Rechnungswesen, Controlling und Informatik, wahr.

### 2.6 Kontrollstelle

**§ 22** Zusammensetzung und Konstituierung

[1] Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden.

[2] Die Mitglieder werden durch den Kreisschulrat gewählt.

[3] Der Kreisschulrat bestimmt zusätzlich eine externe Revisionsstelle.

[4] Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinen anderen Organen der Kreisschule angehören.

5 Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

**§ 23** Aufgaben

1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen.

2 Sie erstellt zuhanden des Kreisschulrates einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.

## 3. Mitarbeitende

**§ 24** Anstellungsverhältnisse

1 Der Kreisschulrat erlässt ein Personalreglement.

2 Der Kreisschulrat kann stattdessen das Personalrecht einer der angeschlossenen Verbandsgemeinden für anwendbar erklären.

3 Fehlt ein Personalreglement oder hat es Lücken, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes subsidiär.

4 Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

## 4. Schulanlagen

**§ 25** Schulanlagen

1 Die Schulanlagen werden durch die Standortgemeinden geplant, erstellt und betrieben. Der Gemeindeverband beteiligt sich an diesen Investitionen nicht.

2 Die Anlagen sind nach den kantonalen Empfehlungen zu planen und zu erstellen. Der Gemeindeverband ist einzubeziehen, auf seine Bedürfnisse (insbesondere die Schulraumplanung) ist Rücksicht zu nehmen.

3 Gemeindeverband und Verbandsgemeinden treffen eine Vereinbarung über die einzuhaltenden Standards.

4 Die Anlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

**§ 26** Miete

1 Der Gemeindeverband mietet die Schulanlagen gemäss Anhang I auf der Basis einer Miet- und Nutzungsvereinbarung.

2 Die Benützung der Anlagen ausserhalb der Schulzeit ist zu gewährleisten.

**§ 27** Schulbetrieb

1 Der Gemeindeverband ist für den Schulbetrieb verantwortlich.

2 Die Schulbetriebskosten (insbesondere Informatik, Mobiliar, Schulmaterial, Verwaltung) werden vom Gemeindeverband finanziert.

## 5. Finanzielles

**§ 28** Nettoaufwendungen

1 Die Nettoaufwendungen bestehen aus den Aufwendungen des Gemeindeverbands abzüglich der Schulgelder der Nichtverbandsgemeinden und allfälliger Erträge.

2 Für die Anteile der Verbandsgemeinden massgebend sind Wohnbevölkerungs- und Schülerzahlen (Durchschnitt beider Quotienten) per Ende des vorangegangenen Jahres gemäss § 10 Abs. 3.

**§ 29** Investitionen

1 Die durch den Verband getätigten Investitionen werden zulasten der Erfolgsrechnung verbucht und fliessen in den Nettoaufwand ein.

2 Die Verbandsgemeinden legen einvernehmlich fest, welche Verbandsgemeinde die Investitionen (verzinst) vorfinanziert.

**§ 30** Rechnungsstellung

1 Die definitive Rechnungsstellung für das Vorjahr erfolgt jeweils auf den 31. Januar des laufenden Jahrs.

2 Der Gemeindeverband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen an den Nettoaufwand zu verlangen.

## 6. Verschiedene Bestimmungen

### § 31 Haftung

1 Verbandsintern haften die angeschlossenen Gemeinden entsprechend der Wohnbevölkerungs- und Schülerzahlen (Durchschnitt beider Quotienten) der letzten zehn Jahre.

### § 32 Satzungsänderungen

1 Über Satzungsänderungen entscheidet der Kreisschulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

2 Satzungsänderungen, die den Verbandszweck, die vorgesehenen Organe, die Finanzkompetenzen oder den Verteilschlüssel (Mitglieder Kreisschulrat, Beteiligung Nettoaufwendungen, Haftung) betreffen, benötigen die Zustimmung der Verbandsgemeinden.

3 Die Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrats.

### § 33 Verbandsbeitritt

1 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist nur mit Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden möglich.

2 Der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

3 Die Beitrittsbedingungen sind mittels Vertrag zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband zu regeln.

### § 34 Verbandsaustritt

1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

2 Verwehrt der Kreisschulrat den Austritt, entscheidet der Grosse Rat.

3 Der Austritt ist frühestens nach 10-jähriger Zugehörigkeit aus dem Kreisschulverband möglich.

4 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahrs zu erklären.

[5] Die austretende Verbandsgemeinde hat nur auf das Schulbetriebsmaterial der Kindergarten- und Primarschulanlage auf dem eigenen Gemeindegebiet Anrecht. Der Wert des Schulmaterials wird unter Berücksichtigung der Abwertung (Zeitwert) ermittelt.

### § 35 Verbandsauflösung

[1] Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

[2] Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtigt am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

### § 36 Inkrafttreten

[1] Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## 7. Übergangsbestimmungen

### § 37 Schulbetriebsmaterial

[1] Die Standortgemeinden bringen das vorhandene Schulbetriebsmaterial mit Aufnahme des Schulbetriebs durch den Gemeindeverband ohne Entschädigung (zu Verbandseigentum) in den Verband ein.

### § 38 Bestellung der Organe und Betrieb

[1] Die bisherigen Schulpflegen Aarau und Buchs–Rohr führen die Geschäfte der beiden Schulen (Schule Aarau und KSBR), bis diese von der Kreisschulpflege übernommen werden (1. August 2018).

[2] Der Amtsantritt der ersten ordentlichen Amtsdauer des Kreisschulrats und der Kreisschulpflege der Kreisschule Aarau-Buchs erfolgt vorgezogen gleich nach der jeweiligen Wahl. Die erste Amtszeit verlängert sich entsprechend.

[3] Für die erste verlängerte Amtsdauer dürfen Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Kreisschulpflege nicht der gleichen Gemeinde angehören. Mindestens zwei der durch die Stimmberechtigten der Stadt Aarau gewählten Mitglieder des Kreisschulrates müssen im Stadtteil Rohr wohnhaft sein.

[4] Die Aufnahme des Schulbetriebes erfolgt am 1. August 2018.

[5] Bis Ende 2018 werden die Schule über die bisherigen Budgets und einen Verpflichtungskredit finanziert.

[6] Der Gemeindeverband übernimmt das Personal der bisherigen Schulen Aarau und Buchs–Rohr mit Ausnahme der Mitarbeitenden, die im Dienst der Verbandsgemeinden verbleiben oder durch diese übernommen werden. Die Übernahme wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Der nominelle Besitzstand bei den Löhnen (pensumsbereinigt) ist für zwei Jahre gewährleistet; Funktion und Pensum können ändern.

**Anhänge**

Anhang 1: Schulanlagen

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 26.01.2017 | 11.07.2017 | Erlass | Erstfassung | 2019-010 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 26.01.2017 | 11.07.2017 | Erstfassung | 2019-010 |

**Anhang I – Schulanlagen**

| | | |
|---|---|---|
| **Aare**, Schul- und Kindergartenanlage | Bündtenweg 2 | 5000 Aarau |
| **Altes Schulhaus**, Schulanlage | Lenzburgerstrasse 1 | 5033 Buchs |
| **Asylstrasse**, Kindergarten | Asylstrasse 40 | 5000 Aarau |
| **Binzenhof**, Kindergarten | Hans Hässig-Strasse 17-19 | 5000 Aarau |
| **Brummelmatte**, Kindergarten | Brummelmattstrasse 5 | 5033 Buchs |
| **Dammweg**, Kindergarten | Dammweg 22 | 5000 Aarau |
| **Goldern**, Kindergarten | General Guisan-Strasse 26 | 5000 Aarau |
| **Gönhard**, Schul- und Kindergartenanlage | Weltistrasse 20 | 5000 Aarau |
| **Gysimatte**, Kindergarten | Gysistrasse 14 | 5033 Buchs |
| **Gysimatte**, Schulanlage | Gysistrasse 1 | 5033 Buchs |
| **Neudorf**, Kindergarten | Neudorfstrasse 1 | 5032 Aarau Rohr |
| **Postweg**, Kindergarten | Postweg 5 | 5033 Buchs |
| **Quellenpark**, Kindergarten | Hauptstrasse 37c | 5032 Aarau Rohr |
| **Risiacher**, Schulanlage | Rosengartenweg 4 | 5033 Buchs |
| **Rohr**, Schul- und Kindergartenanlage | Stäpflistrasse 18<br>Hauptstrasse 60 | 5032 Aarau Rohr |
| **Rösslimatte**, Kindergarten | Rösslimattstrasse 101 | 5033 Buchs |
| **Schachen**, Schulanlage | Schachen 27, 29 | 5000 Aarau |
| **Suhrenmatte**, Schulanlage | Zopfweg 23 | 5033 Buchs |
| **Telli**, Kindergarten | Rütmattstrasse 19 | 5000 Aarau |
| **Telli**, Schulanlage | Girixweg 30 | 5000 Aarau |
| **Triesch**, Kindergarten | Trieschweg 19 | 5033 Buchs |
| **Zelgli**, Schulanlage | Schanzmättelistrasse 16 | 5000 Aarau |